

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 19, Jahrgang 2017, vom 17.11.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2018; Offenlegung des Entwurfs.....1
2. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....2



1. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2018; Offenlegung des Entwurfs

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

20.11.2017 – 08.12.2017

im Rathaus in Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Rees in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen können bis zum 08.12.2017 schriftlich an den Bürgermeister gerichtet oder während der Dienststunden im Zimmer 219 des Rathauses, Markt 1, 46459 Rees, zur Niederschrift erklärt werden.

Rees, den 9.11.2017

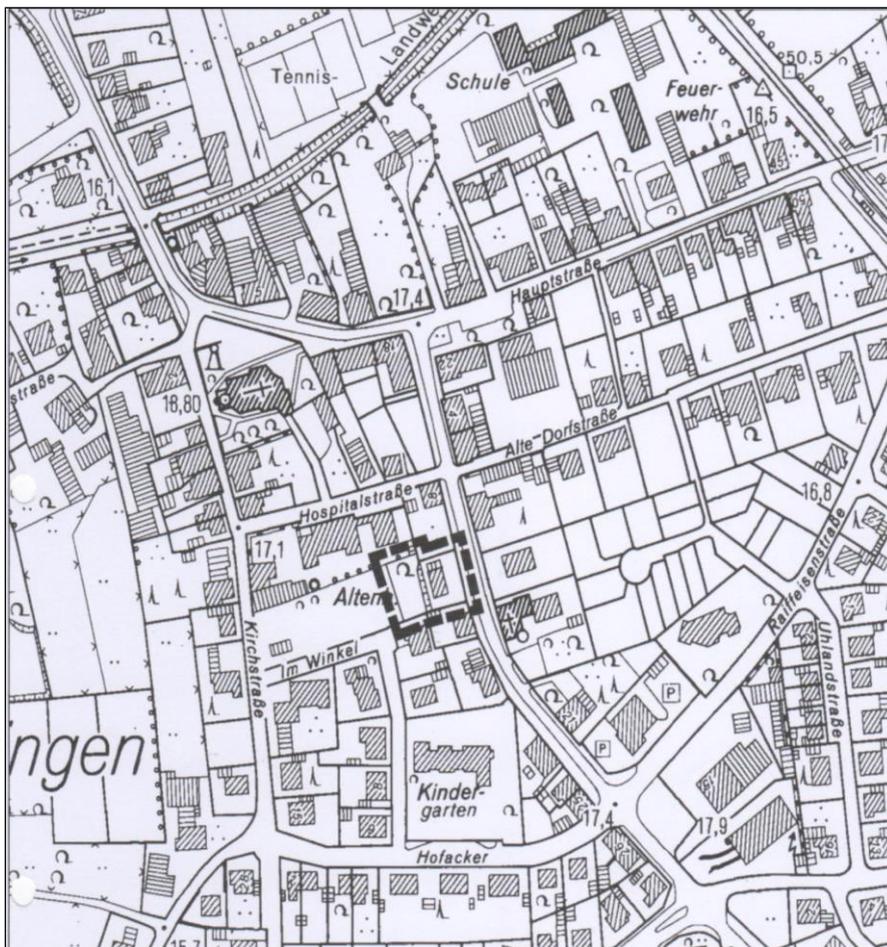
Der Bürgermeister
Christoph Gerwers

2. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Rees am 14.09.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ ist die Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche an der Hurler Straße in eine Mischgebietsfläche. Die weiteren Festsetzungen wie die Baugrenze, die Eingeschossigkeit und die GRZ (Grundflächenzahl) / GFZ (Geschossflächenzahl) bleiben mit 0,4 unverändert.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“

© Geobasisdaten Kreis Kleve 2017

Hinweise:

- a) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes M 18 „Ortskern Millingen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 07.11.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

